

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Innen-und Europaausschuss
Der Vorsitzende
Lennèstraße 1
19053 Schwerin

Berlin, 25.April 2019

Anhörung im Innen- und Europaausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern am 09.05.2019

**Beratungsgegenstand: Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und der SPD zur Abschaffung
der Straßenausbaubeiträge – Drucks. 7/3408**

Stellungnahme des Verbandes Deutscher Grundstücksnutzer (VDGN)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband Deutscher Grundstücksnutzer (VDGN) bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem eingebrachten Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können. Die mündliche Anhörung werden wir gerne wahrnehmen, um dort unsere Sichtweise kurz darzulegen.

1. Vorbemerkung:

Der VDGn nimmt sehr erfreut den vorliegenden Gesetzentwurf zur Kenntnis. Erstmalig wird in Ihrem Bundesland mit dem vorliegenden Dokument die komplette Abschaffung der Straßenausbaubeiträge in Aussicht gestellt. Alle bisherigen Versuche, das Kommunale Abgabengesetz hinsichtlich der Straßenausbaubeiträge zu entschärfen und vermeintlich bürgerfreundlicher zu gestalten, mussten scheitern. Diesen Scheinlösungen haben wir bereits bei den vorangegangenen Expertenanhörungen in Ihrem Haus im Juni 2017 und zuletzt im September 2018 unsere Zustimmung verweigert und die nun beabsichtigte komplette Abschaffung der Straßenausbaubeiträge gefordert.

Die Erhaltung eines funktionsfähigen Straßennetzes ist Teil der vom Staat zu leistenden öffentlichen Daseinsvorsorge. Gewährleistet werden muss ein funktionierender Personen- und Warenverkehr auch über Gemeindegrenzen hinweg. Dieses ist keine innergemeindliche Angelegenheit oder gar Aufgabe der betroffenen Anlieger, sondern eine der zentralen Aufgaben übergeordneter politischer Einheiten. Da die Erhaltung der genannten Infrastruktur Staatsaufgabe ist, muss sie von sämtlichen Bürgern nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit finanziert werden. Es verbietet sich, dabei an die Art und Lage von Grundstücken anzuknüpfen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass Einzelne die maßgeblichen Lasten für die Erhaltung und den Ausbau von Infrastruktur tragen sollen, obwohl sie durch die Maßnahmen gegenüber der Allgemeinheit nicht bevorteilt werden. Die Einsicht, dass Straßenausbaubeiträge in der heutigen Zeit nicht gerechtfertigt und rechtlich nicht haltbar sind, sie ein hohes Potential der Ungerechtigkeit aufweisen und in den Kommunen nicht selten den sozialen Frieden gefährden, bricht sich derzeit mit Vehemenz bundesweit Bahn, so auch in Mecklenburg-Vorpommern.

2. Zum Gesetzesentwurf

In der Problemanalyse des Gesetzentwurfs wird zu Recht festgestellt, dass durch die bisherige zögerliche Haltung der Landesregierung Unmut und Proteste nicht mehr überhörbar bleiben konnten. Ausdruck dessen sind nicht zuletzt die rund 40.000 Unterschriften durch die FREIEN WÄHLER initiierte Volksinitiative. Das ist gelebte Demokratie in Mecklenburg-Vorpommern und viel mehr als eine aufgeheizte öffentliche Meinungsäußerung. Jeder Erfolg hat viele Väter, aber insbesondere den engagierten Bürgern Ihres Landes und den FREIEN WÄHLERN gebührt der Dank, dass dieser Gesetzentwurf nunmehr auf dem Tisch liegt.

2.1 Erstattung der Beitragsausfälle

Die Erstattung der Beitragsausfälle für 2018 und 2019 begonnene Straßenbaumaßnahmen an die konkreten Beitragsausfälle zu koppeln ist folgerichtig und praxisnah.

Der Gesetzesvorlage ist nicht zu entnehmen, auf welcher Grundlage die pauschale Mittelzuweisung an die Gemeinden für Maßnahmen beginnend ab 2020 erfolgen wird. Um für die Gemeinden einen Planungsvorlauf zu sichern, ist hier nach unserer Auffassung umgehend eine klare, eindeutige Regelung zu schaffen.

2.2 Stichtagsregelungen

Der VDBG fordert eine echte Stichtagsregelung. Jede Erfahrung lehrt, dass eine Stichtagsregelung immer von einigen Betroffenen als ungerecht empfunden wird. Denn in der Tat, ein Stichtag ist für die Benachteiligten immer ungerecht. Das trifft auf eine Kindergeld- oder Rentenerhöhung genauso zu, wie eben für die Abschaffung der Beitragspflicht. Gerade aus diesem Grund bedarf es einer klaren Definition.

Aus unserer Sicht bestehen berechtigte Zweifel, ob die Formulierung „...deren Durchführung ab dem 01.01.2018 beginnt“ rechtssicher und praktikabel ist.

Bereits der Entwurf benötigt im Artikel zwei mehrere Absätze, um die Absicht des Gesetzgebers zu erläutern und klar zu stellen.

Definieren Sie einen Zeitpunkt, ab dem die Rechtsgrundlage zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen rückwirkend abgeschafft wird, beispielweise den 1. Januar 2018. Bescheide, mit denen ab diesem Zeitpunkt Straßenausbaueiträge festgesetzt wurden, sind aufzuheben. Eine klare, eindeutige Regelung, die langwierige Gerichtsverfahren vermeidet, und den Verwaltungsaufwand beherrschbar macht.

Diese Stichtagsregelung sichert auch eine Gleichbehandlung von Grundstückseigentümern, bei denen Baumaßnahmen noch nicht abgeschlossen sind. Nach dem Entwurfstext ist es durchaus möglich, dass 2017 begonnene Baumaßnahmen auch in den Folgejahren noch beitragspflichtig werden. Die Festsetzungsverjährung beträgt nach der Abgabenordnung vier Jahre nach Eingang der letzten Unternehmerrechnung. Wird der Ausbau beispielhaft in diesem Jahr abgeschlossen, können die Grundstückseigentümer noch bis zu den Jahren 2023 oder 2024 mit ihren Bescheiden rechnen, je nachdem, wann Schluss gerechnet wird. Das ist keinem Bürger zu vermitteln, auch nicht mit verbesserten Stundungsregelungen und herabgesetzten Zinssätzen, die durchaus zu begrüßen sind.

3. Ergänzung

Der VDBG vertritt seit Jahren die Interessen der Beitragszahler für den Straßenbau in allen Bundesländern. Jüngste Entwicklungen zeigen uns sehr deutlich, dass nach einer Abschaffung der Beitragspflicht einzelne Gemeinden sehr kreativ neue Einnahmequellen für den Straßenbau generieren. Bayern und nun auch Brandenburg erarbeiten gesetzliche Lösungen, um sogenannte beitragspflichtige „Scheinerschließungen“ auszuschließen. Dabei handelt es sich um Ausbaumaßnahmen an Straßen, bei denen in der Regel einzelne Bestandteile fehlen bzw. nicht nach heute gültigen Standards hergestellt worden sind, die dennoch als ortsüblich erschlossene Verkehrsanlagen seit Jahrzehnten für den öffentlichen Verkehr genutzt werden. Das Land Mecklenburg-Vorpommern sollte von seiner Kompetenz Gebrauch machen, das Erschließungsbeitragsrecht landesgesetzlich zu regeln. Dabei sollte in enger Anlehnung an die bisherigen Regelungen des Baugesetzbuches gewährleistet werden, werterhöhende Maßnahmen der tatsächlichen Erschließung, mit der die Bebaubarkeit eines Grundstücks hergestellt wird, über Erschließungsbeiträge abzugelten. Für Verkehrsanlagen, die über einen längeren Zeitraum bereits für den Verkehr genutzt werden (zehn oder 15 Jahre), muss eine Veranlagung nach Erschließungsbeitragsrecht ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Lothar Blaschke
2. Vizepräsident VDBG